

Statistisches Amt
Rheinstrasse 42
4410 Liestal

23.07.2020 / ai

Teilrevision Ergänzungsleistungsgesetz 2021

Sehr geehrter Herr Bertschi

Gerne nehmen wir zur Vorlage an den Landrat betreffend die Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes Stellung.

Verhältnis der EL-Rückerstattung zu den Zusatzbeitrag-Rückerstattungen

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die EL-Rückerstattungen vorrangig zugunsten des Kantons behandelt werden. Für die Gemeinden bedeutet dies, dass unter Umständen ihre Forderung aus den EL-Zusatzbeiträgen nicht vollumfänglich geltend gemacht werden können. In Gemeinden, deren Freibetrag für die EL-Zusatzbeiträge gleich hoch oder höher ist als der Freibetrag gemäss ELG, kann dies sogar dazu führen, dass sie ihre Rückforderung nicht mehr geltend machen können. Diese Schlechterstellung der Gemeinden ist nicht hinnehmbar. Es muss weiterhin möglich sein, dass die Rückforderungen der EL und der Zusatzbeiträge gleichberechtigt geltend gemacht werden können.

Aufhebung der EL-Obergrenze für ehemalige Beziehende von EL zur IV

Mit der Aufhebung der EL-Obergrenze für Personen, welche bereits zur IV-Rente EL bezogen haben, wird die bestehende Praxis umgesetzt, da bereits heute jeweils die vollen Zusatzbeiträge ausbezahlt werden. Die neu vorgeschlagene Regelung, aber auch die geltende Praxis, führen zu einer Schlechterstellung von Personen, welche erst mit der AHV Rente EL beziehen, da für diese die Regelungen über die EL-Zusatzbeiträge ihrer Wohnsitzgemeinde gelten und sie somit unter Umständen in der Wahl des Heimes eingeschränkt sind. Es wäre zu begrüssen, wenn der Kanton für jene Personen, welche zur IV-Rente EL bezogen haben, jeweils das EL-Zusatzbeitragsreglement der Wohnsitzgemeinde anwendet oder aber eine eigene EL-Zusatzbeitragsgrenze definiert. Dies im Sinne der Gleichbehandlung aller EL-Beziehenden. Das Argument bezüglich des hohen Aufwands für den Kanton überzeugt nicht, zumal die EL-Zusatzbeiträge auch bei den Gemeinden einen erheblichen Zusatzaufwand auslösen, und diese gemäss eigenen Aussagen des Kantons einen viel grösseren Personenkreis (rund 85% der EL-Beziehenden in einem Pflegeheim) auf sich vereinen.

Vereinheitlichung des Begriffs des Wohnorts

Wir begrüssen die Vereinheitlichung des Begriffs des Wohnorts. Die bestehende Regelung hat immer wieder Streitigkeiten betreffend die Zuständigkeit ausgelöst. Die neue Regelung wird dies verhindern, indem klar festgelegt wird, dass jeweils die Wohnsitzgemeinde vor Heimeintritt zuständig ist.

Anmerkung zu 2.4. Finanziellen Auswirkungen

Die Erklärung unter 2.4 ist missverständlich formuliert. Es ist unklar, was mit Mindereinnahmen gemeint ist, zumal bei der Revision des ELG grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass die Kantone Minderausgaben haben sollten. Sollte sich der Satz jedoch auf die Einnahmen durch die Rückforderungen beziehen, so wären aufgrund des neuen ELG eher Mehreinnahmen zu erwarten.

Wir hoffen, dass der Regierungsrat die eingebrachten Bedenken berücksichtigt und danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Gemeindefachverband BL

Caroline Rietschi

Präsidentin

Lucienne Renaud

Leiterin Fachgruppe Recht